

# Geschichte des Regierungssystems

**Liechtenstein-Insitut** Wie ist das Regierungssystem des Fürstentums Liechtenstein entstanden? Wie ist es ausgestaltet? Rechtsexperte und Verfassungsspezialist Herbert Wille referierte zu diesem Thema am Liechtenstein-Institut in Bendern.

VON HARTMUT NEUHAUS

Im Rahmen der Vortragsreihe «Die Liechtensteinische Staatsordnung und ihre obersten Organe» fand gestern Abend im Liechtenstein-Institut in Bendern ein Referat des Verfassungsspezialisten Herbert Wille zum Thema «Regierungssystem und Ausgestaltung der Regierung» statt. Der Referent führte durch die Geschichte der Liechtensteiner Verfassung.

Die Forderung nach einer «Parlamentarisierung» der Regierung, also deren Anbindung an den Landtag, beherrschte die Verfassungsauseinandersetzung im Jahre 1921. Der Fürst war bis zu jenem Zeitpunkt das absolut höchste Organ im Land und konnte in allen politischen und rechtlichen Belangen allein entscheiden. Da diese Regierungsart nicht mehr zeitgemäss war, spielten die Mitbestimmungsrechte (d. h. die demokratischen Elemente) für das



Referent Herbert Wille. (Foto: P. Trummer)

Volk eine immer grössere Rolle. Nach Verhandlungen des Landtags mit dem Fürsten trat am 24. Oktober 1921 die Verfassung in Kraft. Das Fürstentum Liechtenstein bildete in seiner Vereinigung der beiden Landschaften Vaduz und Schellenberg eine unteilbare, unveräusserliche, souveräne, demokratische Monarchie auf parlamentarischer Grundlage. Die Verfassung war gekennzeich-

net durch die Bipolarität vom monarchischen und demokratischen Prinzip. Damals wurde definiert, dass die Regierung aus dem Regierungschef und zwei Regierungsräten bestehen sollte (und ebenso viele Stellvertreter für den Verhinderungsfall). Weiter wurde festgelegt, dass der Regierungschef und sein Stellvertreter vom Landesfürsten und vom Landtag ernannt würden. Damals betrug die Regierungszeit des Regierungschefs sechs Jahre. Die Nationalitätsanforderung an das neue Staatssystem bedeutete damals einen Machtverlust des Fürsten.

## Seit 1965 fünf Regierungsmitglieder

Ab dem Jahr 1965, so Herbert Wille in seinen weiteren Ausführungen, bestand die Kollegialregierung aus dem Regierungschef und vier Regierungsräten. Diese wurden vom Landesfürsten einvernehmlich mit dem Landtag auf dessen Vorschlag ernannt. Neu betrug die Amtsperiode der Regie-

rungsmitglieder vier Jahre. Es wurde auch festgelegt, dass der Landtag beim Landesfürsten die Amtsenthebung beantragen konnte, dieser entschied dann abschliessend. Die Verfassungsänderung 2003, der rund zwei Drittel der Liechtensteiner Bevölkerung zugestimmt hatte, gibt dem Landesfürsten weitergehende rechtliche Befugnisse. So ist in Art. 80/5 definiert: Verliert die Regierung das Vertrauen des Landesfürsten oder des Landtages, dann erlischt ihre Befugnis zur Ausübung des Amtes. Verliert ein einzelnes Regierungsmitglied das Vertrauen des Landesfürsten oder des Landtages, dann wird die Entscheidung über den Verlust der Befugnis zur Ausübung seines Amtes zwischen Landesfürst und Landtag einvernehmlich getroffen. Der Landesfürst entscheidet also immer mit. Herbert Wille zeigte auch die Entstehung des Kollegialsystems, des Ministerialsystems und des Präsidialprinzips auf.